

Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung

Erlassen durch den Gemeinderat am:	22.11.2017
Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss vom 22.11.2017 in Kraft gesetzt per:	01.08.2018
Mit Teilrevision vom:	15. Mai 2024
In Kraft per:	

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 1a	Gemeindestundenlohn ¹	3
Art. 2	Teuerungszulage	3
II.	Entschädigung Wahlbüro	3
Art. 3	Wahlbüro (inkl. Gemeindepräsidium, Verwaltungspersonal und weitere Personen)	3
III.	Entschädigung Feuerwehr	3
Art. 4	Entschädigung Feuerwehr	3
Art. 5	Sold für Übungen und Einsätze	3
Art. 6	Kursentschädigung	3
IV.	Sitzungs- und Taggelder für Kommissionen	4
Art. 7	Sitzungsgelder, Taggelder, Aufträge ¹	4
V.	Fahr- und Verpflegungskosten	4
Art. 8	Entschädigung für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde ¹	4/5
VI.	Schlussbestimmungen	5
Art. 9	Genehmigung, Inkraftsetzung	5
Art. 10	Aufhebung der bisherigen Erlasse	5
Art. 11	Inkraftsetzung	5

Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Geltungsbereich In Ergänzung zur Entschädigungsverordnung regeln diese Vollziehungsbestimmungen die Entschädigung des Wahlbüros und der Feuerwehr, die Sitzungs- und Taggelder für Kommissionen sowie die Entschädigungen für Fahr- und Verpflegungskosten bei Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde.
- Art. 1a**
Gemeindestundenlohn ¹ Der Gemeindestundenlohn beträgt CHF 32.50.¹
- Art. 2**
Teuerungszulage Auf den Entschädigungen wird keine Teuerungszulage ausgerichtet.

II. Entschädigung Wahlbüro

- Art. 3**
Wahlbüro (inkl. Gemeindepräsidium, Verwaltungspersonal und weitere Personen) Die Wahlbüromitglieder werden mit Fr. 32.50 pro Stunde entschädigt. Dem Verwaltungspersonal und weiteren Personen wird für den Einsatz bei Abstimmungen und Wahlen die gleiche Entschädigung ausgerichtet.

III. Entschädigung Feuerwehr

- | | | | |
|---|---|-----|-----------|
| Art. 4
Entschädigung | Kommandant/in | CHF | 7'500.00 |
| Feuerwehrkader | Verfügbarer Betrag zur Entschädigung von Funktionären und besonderen Leistungen | CHF | 26'000.00 |
| Art. 5
Sold für Übungen und Einsätze | Übungssold (ganze Feuerwehr) | CHF | 60.00 |
| | Fahrschule (2 Stunden) | CHF | 60.00 |
| | Ernstfallentschädigung für 1. Stunde | CHF | 60.00 |

	Ernstfallentschädigung pro weitere Stunde	CHF	40.00
Art. 6			
Kursentschädigung	Unselbständigerwerbende*	CHF	120.00
	Selbständigerwerbende	CHF	240.00
	*Unselbständigerwerbende, welche Absenzen für Kurse mit Freizeit kompensieren müssen (keine Wochenenden), werden wie Selbständigerwerbende entschädigt.		

IV. Sitzungs- und Taggelder für Kommissionen

Art. 7	Sitzung bis 2 ½ Stunden Dauer	CHF	70.00
Sitzungsgelder,	Sitzung über 2 ½ Stunden bis 5 Stunden Dauer	CHF	125.00
Taggelder, Aufträge¹	Sitzung über 5 Stunden Dauer	CHF	250.00
	Tätigkeiten gewählter Kommissionmitglieder ausserhalb von Sitzungen, werden gemäss protokolliertem Auftrag im Gemeindestundenlohn entlohnt. ¹		

V. Fahr- und Verpflegungskosten

Art. 8	Für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde werden folgende Spesen ausgerichtet:		
Entschädigungen für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde¹	Öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse oder Halbtax 1. Klasse)		Billettpreis nach Beleg
	Privatwagen		Ansatz nach Kanton
	Hauptmahlzeiten		Nach Beleg (max. CHF 30.00)
	Übernachtungen und allfällige weitere Spesen		Nach Beleg

~~Die Gemeindeangestellten beziehen für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde dieselbe Spesenentschädigung wie die Behördenmitglieder.¹~~

Für die Gemeindeangestellten gilt das jeweilig gültige Spesenreglement der Gemeinde.¹

VI. Schlussbestimmungen

**Art. 9
Genehmigung, Inkraftsetzung** Die vorliegenden Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung wurden vom Gemeinderat am 22. November 2017 genehmigt und treten auf die Amtsdauer 2018 – 2022 per 1. Juli 2018 in Kraft.

**Art. 10
Aufhebung der bisherigen Erlasse** Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die entsprechenden Regelungen der Vollziehungsbestimmungen zu den Besoldungsverordnungen der Politischen Gemeinde aufgehoben.

**Art. 11
Inkraftsetzung** Diese Änderungen¹ treten per 1. Juli 2024 in Kraft.

Gemeinderat Bubikon

Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident

Urs Tanner
Gemeindeschreiber

¹⁾ Fassung gemäss GRB 2024-63 vom 15.05.2024, in Kraft seit 01.07.2024